

Messstiftungen (*foundationes missarum*) sind feste Vermächtnisse von Gütern oder Capitalien, aus deren Renten eine bestimmte Anzahl heiliger Messen für den Stifter oder nach dessen frommer Meinung regelmäßig und in perpetuum gelesen werden müssen. Eine testamentarisch angewiesene Summe zu einmaliger Verfolgung einer Anzahl von Messen hat lediglich den Charakter von Manualstipendien (s. d. folg. Art.). Mit Bezug auf die regelmäßige Wiederkehr unterscheidet man tägliche, wöchentliche, monatliche Stiftungsmessen und Jahrmessen oder Anniversarien (s. d. Art.). Wenn zur Verfolgung solcher Stiftungsmessen ein eigener Geistlicher gefordert wird, so hat die Stiftung den Charakter eines einfachen Beneficiums; doch muß sie, wenn sie rechtlich als solches gelten soll, vom Bischof zum Titel eines Kirchenamtes erhoben sein. Messstiftungen stehen als durchaus kirchliches Eigenthum unter der Verwaltung der Kirche. Der Bischof gibt die Erlaubniß zur Annahme einer Messstiftung und kann für eine solche einen Minimalsatz feststellen. Durch den Consens des Bischofs wird die Stiftung perfect und, abgesehen von besonderer Facultät des heiligen Stuhles, unabänderlich. In neuerer Zeit hat man in einzelnen Ländern (z. B. in Oesterreich) die Annahme von Messstiftungen ebenso wie überhaupt den Erwerb von Kirchengut an eine staatliche Genehmigung oder Kundmachung geknüpft. Begreiflich sind Messstiftungen, wie alle letztwilligen Verfügungen, mit strenger Gewissenhaftigkeit nach dem erklärten Willen der Stifter zu erfüllen. Auch wenn der Erblasser nur eine bestimmte Anzahl von Messen regelmäßig zu lesen verfügt hat, ohne daß er eine Intention angegeben, sind die betreffenden Messen doch für den Stifter zu appliciren (S. C. C. 18. Mart. 1668). Gemäß Vorschrift des Papstes Innocenz XII. (Constit. Nupor 1697) sollen die an jeder Kirche gestifteten Messen bezw. Gottesdienste auf einer in der Sacristei befindlichen Stiftungstabelle verzeichnet sein. Diese Vorschrift wurde wiederholt eingeschärft und soll die pünktliche Erfüllung der Stiftungsobliegenheiten thunlichst sicher stellen. Es ist canonische Regel, daß demjenigen, welcher eine gestiftete Messe hält, auch wenn er substituirt ist, die vollständige Quote des Stiftungsertrags zufällt; das Recht zur Ausnahme muß bewiesen werden. Als Beweis gelten entweder die Worte der Stiftungsurkunde selbst oder das Sachverhältniß der Stiftung. Für Messen, welche nicht den Gegenstand einer einfachen Stiftung bilden, sondern auf einem Beneficium als ein mit dessen Dotation unirtes onus ruhen, braucht der Beneficiat dem substituirtten Verfolgten nicht das stipendium ad rationem reddituum beneficii, sondern nur das in der Diocese als Minimum bestimmte Manualstipendium zu reichen (S. C. C. in Monacens. 25. Jul. 1874). Dieß findet nicht auf die Stiftungen Anwendung, welche der Pfarrer durch seinen Kaplan vollziehen läßt (S. C. C. 28. Mart. 1859; 18. Jul. 1868), wohl aber auf die Messe pro populo, falls der Pfarrer genöthigt

ist, dieselbe durch den Kaplan halten zu lassen. Gestiftete Messen dürfen ohne zwingenden Grund nur in denjenigen Kirchen oder an denjenigen Altären gehalten werden, wofür sie gestiftet sind; doch kann hiervon in Einzelfällen der Bischof dispensiren (Conc. Trid. Sess. XXI, c. 7 De ref.; Sess. XXV, c. 5 De ref.). Eine perpetuirliche Transferrung gestifteter Messen ist dem heiligen Stuhl reservirt, und die Erlaubniß dazu wird den Bischöfen nur zeitweilig delegirt. Die gestiftete Verpflichtung zu einer täglichen Messe bleibt nach allgemeiner Auslegung deswegen nicht unerfüllt, weil der dazu Verpflichtete das eine oder andere Mal die heilige Messe unterläßt oder für eine andere Intention applicirt; nur dürfen in einem Jahre nicht mehr als 14 solcher Tage vorkommen. Ist eine Messstiftung für alle Sonn- und Feiertage gemacht, so muß die betreffende Messe auch an den abgesetzten Feiertagen gehalten werden (Pii VII. Litt. Paternae charitati 10. April. 1818); jedoch ertheilt der heilige Stuhl den Bischöfen auf Ersuchen die Facultät, bezüglich der Frühmessstiftungen an diesen Tagen die Applicationspflicht zu erlassen. Geht die Einkünfte einer Stiftung ohne Schuld des zum Genuß Berechtigten ganz verloren, so hört auch die Verpflichtung zur Verfolgung der gestifteten Messen auf; eine bloße Verringerung der Einkünfte dagegen kann nur für die kirchliche Obrigkeit ein Grund zur Reduction werden. Auch eine Erhöhung des justum stipendium für Manual- oder gestiftete Messen durch den Bischof gibt dem Beneficiaten nicht das Recht, die Zahl der gestifteten Messen zu reducirn. Als Ursache zur Reduction der für Verstorbene in einer Kirche gestifteten Messen gilt Priesterangel oder Entwerthung des Geldes. Das hierzu den Bischöfen, Aebten und Ordensgeneralen vom Tridentiner Concil (Sess. XXV, c. 4 De ref.) eingeräumte Recht wurde von Urban VIII. (Decr. Cum saepe contingat 21. Jun. 1625) wieder dem apostolischen Stuhle reservirt. (Vgl. Bened. XIV., De syn. dioec. 5, 10; 12, 25; Ferraris, Bibl. s. v. Missa, art. 2; Marc, Instit. mor. Alphons. II, n. 1617; Lehmkuhl, Theol. mor. II, n. 202 sq.; Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1871, 552 ff.; Lämmer, Institutionen des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Freiburg i. B. 1892, 688.) [Kaulen.]

Messstipendium heißt ein Almosen, welches dem Priester zu dem Zweck gegeben wird, daß er den sogen. fructus specialis einer heiligen Messe der Intention des Gebers gemäß verwende. Die Messstipendien sind ein Ersatz für die früheren Oblationen (s. d. Art.), welcher selbstverständlich geworden ist, seitdem diese nicht mehr dem Clerus, sondern dem celebrirnden Priester zugewendet werden, und seitdem die Zahl der Privatmessen die der öffentlichen Messen überwiegt. Ein solches Almosen ist demnach ein Beitrag zum Lebensunterhalt des Priesters und kann als solcher mit Recht von dem erwartet werden, welcher die Hilfe des